



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH, Am Römerhof 15, 78727 Oberndorf am Neckar für ihre Betriebsstätte auf dem Flurstück Nr. 3440/3, Gemarkung Oberndorf, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der genehmigten Beizanlage durch Aufstellung eines zusätzlichen Beizbades und die Erhöhung des Wirkbadvolumens erteilt. Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission über die Schlussfolgerungen und Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie, Juni 2016

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Inhaltsbestimmungen und unter Ziffer 4 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 19.09.2022, bis einschließlich Dienstag, den 04.10.2022,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. und in der Stadtverwaltung Oberndorf, Bauverwaltung, Zimmer 121, Klosterstraße 3, 78727 Oberndorf a.N. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter

abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern.

Freiburg, den 16.09.2022

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH
Am Römerhof 15
78727 Oberndorf am Neckar

Datum 28.07.2022

Name Artur Mundt

Durchwahl 0761 208-2752

Aktenzeichen RPF54.4-8823-3792/6/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-;

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung gem. § 16 Abs. 2
Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) einer
genehmigungsbedürftigen Anlage zur Aufstellung eines zusätzlichen Beizbades
Ihr Antrag vom 08.06.2022; Eingang am 10.06.2022

Anlagen

1 Ordner genehmigter Antragsunterlagen

Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.06.2022 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den
§§ 4, 6, und 16 BlmSchG i. V. m. Nr. Ziffer 3.10.1 (G/E) 4. Verordnung zur Durch-
führung des BlmSchG - 4.BlmSchV- Anh.1 folgende immissionsschutzrechtliche

I. Ä n d e r u n g s g e n e h m i g u n g :

Der Firma Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH wird für ihre Betriebsstätte auf
Flurstück Nr. 3440/3, Gemarkung Oberndorf, die Genehmigung für die Erweiterung
der genehmigten Beizanlage durch Aufstellung eines zusätzlichen Beizbades und die
Erhöhung des Wirkbadvolumens um 50 m³ auf 400 m³ erteilt.

- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen sowie den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
- 1.4 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.
2. Die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Unterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang.
- 2.1 Antrag in der Fassung vom 08.06.2022 mit folgenden Antragsunterlagen:

Verzeichnis der zum Antrag gehörenden Unterlagen

A. Antragstellung

Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Verfahren

Formblatt 1

B. Antragsunterlagen

1. Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort; Pläne

2. Anlagen – und Betriebsbeschreibung; Schematische Darstellungen
Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen

Formblatt 2.1

Darstellung des Produktionsverfahrens und der Einsatzstoffe

Formblatt 2.2

Angaben und Energieeffizienz / Wärmenutzung

3. Anlagen – und Betriebsbeschreibung; Schematische Darstellungen

Formblätter 3.1 – 3.3

4. Angaben zum Lärm

Formblatt 4

5. Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht

6. Abwasser

Formblätter 5.1 – 5.3

7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Formblätter 6.1 – 6.2, Anlagendokumentation nach AwSV

8. Angaben zu anfallenden Abfällen

Formblatt 7

9. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Formblatt 8

10. Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

11. Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie

Formblatt 9

12. Anlagen zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche

Formblätter 10.1 – 10.2

13. Angaben UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung

Formblatt 11

C. Integrierte Anträge

Bauantrag

Bauvorlagen, Lageplan, Bauzeichnungen nach der LBOWO

Angaben zum Brandschutz

Antrag auf

Beschreibungen und Pläne

Antrag auf

Beschreibungen und Pläne

Antrag auf

Beschreibungen und Pläne

D. Weitere Unterlagen

UVP-Bericht

Sicherheitsbericht

Ausgangszustandsbericht

Sachverständigengutachten

Sonstige Gutachten

Weitere Unterlagen

3. Inhaltsbestimmungen

3.1 Das zusätzliche Beizbad 6 (50 m³), hergestellt von der Fa. G. Weber Kunststoff-Verarbeitung GmbH, wird in der „Vorbehandlung/Beizerei“ aufgestellt.

3.2 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren

Die Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch das beantragte chemische Verfahren sind so errichten und zu betreiben, dass durch Vorhaltung ausreichender Beizkapazitäten und Einhaltung der Beizparameter Temperatur und Säurekonzentration die Emissionen aus gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Beizbad nach der Abgasreinigungseinrichtung (hier Wäscher, Quelle: BE3) die Massenkonzentration von **10 mg/m³** angegeben als Chlorwasserstoff nicht überschreiten.

4. Nebenbestimmungen

4. Umwelt

4.1.1 Die Einhaltung der unter Ziffer 3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte ist frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme durch eine vom Ministerium für Umwelt und Verkehr bekannt gegebene Messstelle nach § 26 BImSchG durch Messgutachten zu belegen.

4.1.2 Die Messungen sind dann wiederkehrend alle drei Jahre zu wiederholen.

4.1.3 Mit der Durchführung der Messung und der Erstattung eines Berichtes hierüber ist die Messstelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung zu beauftragen.

4.1.4 Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – durchzuführen.

4.1.5 Der Messauftrag ist der Genehmigungsbehörde spätestens drei Wochen vor Beginn der Messungen in Kopie vorzulegen.

4.1.6 Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen i. S. des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art der Störung,
- Zeitdauer und Zeitpunkt der Störung,
- Folgen der Störung nach innen und außen, sowie
- eingeleitete Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung.

4.1.7 Der Feuerwehrplan ist entsprechend fortzuschreiben.

II. Begründung

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Ziffer 3.10.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

Die Firma Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH ist ein Lohnbetrieb, der für Handwerk und Industrie Stahlteile durch Feuerverzinken, d.h. durch Aufbringen einer flüssigen Zinkschicht, beschichtet und damit gegen Korrosion schützt.

Um die Teile zu beschichten, müssen die Stahlteile zunächst in einer sauren Entfettung von Ziehfetten und Ölen befreit werden, um danach die Oberfläche in einer salzsauren Beize von Zunder und anderen Anhaftungen zu entfernen. Zum Schluss werden die Teile in eine zinkchlorid-/ammoniumchloridhaltige Fluxerlösung getaucht, damit das flüssige Zink besser auf die Stahloberfläche aufziehen kann.

Die konjunkturelle Entwicklung und die Verbesserung der Produktionsabläufe sowie die höheren Ansprüche der von den Kunden geforderte Qualität machen es notwendig, ein weiteres Beizbad zu installieren.

Der gesamte Bereich der Beizelei befindet sich innerhalb des Betriebs, ist zusätzlich eingehaust und wird über eine technische Absauganlage abgesaugt.

Die Leistung des Abluftwäschers beträgt 28.000 m³/h und ist auch für die Erweiterung durch ein sechstes Beizbad ausreichend dimensioniert, sodass der Emissionswert für Chlorwasserstoff (Salzsäure), der nach der TA-Luft 10 mg/m³ beträgt, deutlich unterschritten wird. Das belegen auch die durchgeführten Emissionsmessungen in der Vergangenheit.

Alle Ventilatoren werden einer jährlichen Inspektion durch die Fachfirma unterzogen. Zusätzlich erfolgen interne Kontrollen der Ventilatoren, um Lagerschäden, Unwucht und Ausfall rechtzeitig zu erkennen; diese internen Kontrollen werden ebenso wie die Wartungstätigkeiten an der Abluftreinigungsanlage und die Kalibrierungen der pH-Sonden im Wäscher und in der Regenrinne, schriftlich dokumentiert.

2. Formelle Voraussetzungen

2.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO –) vom 11. Mai 2010 für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sachlich zuständig, da die Firma Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH auf ihrem Betriebsgelände mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) betreibt.

2.2 Genehmigungserfordernis

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 3.10.1. (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt und durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

2.3 Verfahren

Mit Antrag vom 08.06.2022, eingegangen am 10.06.2022, hat die Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Aufstellung eines zusätzlichen Beizbades und die Erhöhung des Wirkbadvolumens um 50 m³ auf 400 m³ beantragt.

Als Datum für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde seitens des Regierungspräsidiums Freiburg der 27.06.2022 vermerkt.

Antragsgemäß wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, da nach den plausiblen Darlegungen im Antrag erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Eine allgemeine UVP-Vorprüfung war gem. Ziff. 5.1 Anl. 1 UVPG erforderlich und wurde mit dem Antrag vorgelegt. Eine UVP-Pflicht war hiernach im Ergebnis zu verneinen, da durch die beantragte Änderung (zusätzliches Beizbad) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind (§ 9 Abs. 2 UVPG).

3. Materielle Anforderungen

Nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 BImSchG ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sind erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen ist.

Das Werksgelände der Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH liegt auf der Gemarkung der Stadt Oberndorf und ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Im Einwirkungsbereich der Anlage werden die in der TA Luft vorgesehenen Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sicher eingehalten.

Die Emissionen der Anlage werden entsprechend dem Stand der Technik begrenzt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 12 BImSchG i.V.m. § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung ergeben sich inhaltlich insbesondere aus der Ziffer 5.4.3.9.1 der TA Luft und nach 6.1 der TA Lärm. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

4. Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1 bis 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185), in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. S. 869) sowie den Nummern 8.1.1, 8.4.1 und 8.8.2 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] Euro zu Grunde.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Artur Mundt

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.